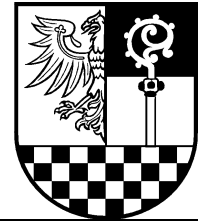


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3116/17-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Kreistag

01.06.2017
26.06.2017

Betr.: Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

keine finanziellen Auswirkungen

Luckenwalde, den 25.04.2017

Wehlan

Sachverhalt:

Auf der Grundlage § 131 Abs. 1 i. V. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann der Landkreis Teltow-Fläming für seine Angelegenheiten Satzungen erlassen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen sollten regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft werden.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung vom 27.06.1994, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 11.12.2000, die Satzung der Volkshochschule beschlossen.

Die Volkshochschule als kommunale Bildungseinrichtung hat sich stetig entwickelt. Sie ist der öffentliche Weiterbildungsanbieter mit einem umfassenden Angebot. Damit berücksichtigt sie die Bildungsmöglichkeiten und Lerninteressen vieler Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen. Die Volkshochschule pflegt viele Kooperationen mit Institutionen des lebenslangen Lernens und mit regionalen Netzwerken. Dadurch leistet sie ihren Beitrag für die Attraktivität des Landkreises als Lebens- und Wirtschaftsstandort.

Der vorliegende Entwurf der Neufassung der Satzung für die Volkshochschule bildet das „Leitbild“ der Volkshochschule ab. Die Satzung klärt die Rechtsstellung der Volkshochschule auf. Ebenfalls wird der gemeinnützige Zweck der Weiterbildungsarbeit herausgestellt und fest verankert. Die in der Satzung formulierten Aufgaben, Werte und Organe der Volkshochschule informieren die Öffentlichkeit zum Selbstverständnis der Volkshochschule und ihrer Tätigkeit.